

**Protokollnotiz zum**  
**Vertrag nach § 73 c SGB V**  
**über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**  
**vom 21. Juni 2011**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Hessen**  
Georg-Voigt-Str. 15, 60325 Frankfurt  
(nachstehend als „KV-Hessen“ bezeichnet)

und

**R+V Betriebskrankenkasse**  
Kreuzberger Ring 21, 65205 Wiesbaden  
(nachstehend als „R+V BKK“ bezeichnet)

sowie der

**mhplus Betriebskrankenkasse**  
Franckstraße 8  
71636 Ludwigsburg  
(nachstehend als „mhplus BKK“ bezeichnet)

Mit dem Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 21. Juni 2011 verfolgen die KV-Hessen und die R+V BKK vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebskrankungen beizutragen.

Mit dieser Protokollnotiz ermöglichen die KV-Hessen und die R+V BKK auch Versicherten der mhplus BKK ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten ab Vollendung des 18. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die KV-Hessen, die mhplus BKK und die R+V BKK folgende Ergänzung des Vertrages nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 21. Juni 2011::

**Präambel Abs. 2 S. 1 wird folgendermaßen korrigiert:**

„Mit diesem Vertrag verfolgen die R+V BKK, die mhplus BKK und die KV-Hessen vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebskrankungen beizutragen.“

**§ 2 Abs. 1 S. 1 wird folgendermaßen korrigiert:**

„Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der R+V BKK und der mhplus BKK versicherten Personen mit einem Alter ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.“

**§ 2 Abs. 2 S. 1 wird folgendermaßen korrigiert:**

„Die R+V BKK und die mhplus BKK informieren ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise.“

**§ 3 Abs. 3 wird folgendermaßen korrigiert:**

„Die KV informiert im Auftrag der R+V BKK und der mhplus BKK alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Mit Erbringung und Abrechnung der entsprechenden Leistung erklärt der Vertragsarzt zugleich seine Teilnahme an dieser Vereinbarung und erkennt die Vertragsinhalte als für sich verbindlich an. Insbesondere erklärt er sich damit einverstanden, dass der R+V BKK und der mhplus BKK die in Abs. 4 genannten Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnahme für den Arzt ist freiwillig.“

**§ 3 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:**

„Die R+V BKK leitet die von der KV Hessen zur Verfügung gestellte Liste an die mhplus BKK weiter.“

**§ 5 Abs. 6 S. 2 wird folgendermaßen korrigiert:**

„Die R+V BKK und die mhplus BKK entrichten zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KV Hessen jeweils eine Pauschale in Höhe von € 27,00 pro Fall (Abr.-Nr. 93041 oder 93040).“

**§ 5 Abs. 9 S. 1 wird folgendermaßen korrigiert:**

„Die KV Hessen stellt der R+V BKK und der mhplus BKK die Erstattung der nach Abs. 3 und Abs. 6 abgerechneten Vergütungen zusätzlich zur Gesamtvergütung in Rechnung.“

**§ 5 Abs. 10 wird folgendermaßen korrigiert:**

„Sofern eine andere gesetzliche Krankenkasse, eine Managementgesellschaft oder ein/e BKK-Landesverband/ BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft den Vertrag zu günstigeren Konditionen für die R+V BKK/ mhplus BKK mit der KV Hessen abschließt, haben die in diesem anderen Vertrag geltenden Entgelte Gültigkeit für die Vertragspartner. Schließt umgekehrt die R+V BKK/ mhplus BKK einen Vertrag mit einer anderen KV, Ärztegruppierung o. ä. ab oder tritt einem solchen Vertrag bei, der für die KV Hessen günstigere Konditionen als die hier vorliegende Regelung beinhaltet, gelten die dort vereinbarten Vergütungen auch für den vorliegenden Vertrag.“

Die mhplus BKK tritt dem Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 21. Juni 2011 mit Wirkung ab 1. April 2013 bei und erkennt damit die vertraglichen Regelungen als für sich verbindlich an. Die Kündigung gem. § 8 des Vertrages nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 21. Juni 2011 alleine durch die R+V BKK oder die mhplus BKK hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand des Vertrages zwischen der jeweils anderen Krankenkasse und der KV Hessen.

Wiesbaden, Ludwigsburg, Frankfurt am Main, den 11. Februar 2013



Kassennärztliche Vereinigung Hessen

Kassennärztliche Vereinigung Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Georg-Voigt-Straße 15

60325 Frankfurt am Main

Frank Dastych  
Vorstandsvorsitzender

R+V Betriebskrankenkasse

**R+V**

BETRIEBSKRANKENKASSE  
Kreuzberger Ring 21  
65205 Wiesbaden

*S. Schmalfuß*

Schmalfuß  
Vorstand

mhplus Betriebskrankenkasse

**mhplus**

Betriebskrankenkasse  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
71632 Ludwigsburg

*A. Gapp*  
Dr. Oliver Gapp

Vorstand